HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN



Prüfungsstandards

für die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG

Fachgruppe/Fac	chgebiet:	
	72.35 Holzbau	
Fassung:	April 2013	
	(rechtliche Adaptierungen und Ergänzungen Pkt 5.2. Literatur im März 2017)	

Die in diesen Standards verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Allgemeines

Dolmetschergesetz Sachverständigenund idgF (zu http://www.gerichts-sv.at/sdg.html) sieht ein gerichtliches Zertifizierungsverfahren vor, in dem die Eignung jener Personen geprüft wird, die sich in die gerichtliche Sachverständigenliste eintragen lassen und dort verbleiben wollen. In einem eigenen Begutachtungsverfahren, das von den Präsidenten der Landesgerichte geführt wird, werden die in den §§ 2, 2a SDG angeführten materiellen Eintragungsvoraussetzungen überprüft. Neben den in der Person des Bewerbers allgemein erforderlichen Voraussetzungen (Geschäftsfähigkeit, persönliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten die Aufnahme beantragt wird, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse) werden folgende fachliche Voraussetzungen gefordert:

- Sachkunde
- **Verfahrensrechtskunde** (Kenntnis der wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts und über das Sachverständigenwesen)
- Gestaltung der Befundaufnahme und Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens auf dem betreffenden Fachgebiet (Gutachtensmethodik)
- Berufserfahrung in der vom Gesetz geforderten Art und Dauer
- Ausstattung mit der erforderlichen Ausrüstung für die konkrete Gutachterarbeit im betreffenden Fachgebiet

Weiters ist vor Eintragung in die Liste auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Über das Vorliegen der genannten fachlichen Voraussetzungen holt der entscheidende Präsident eine begründete Stellungnahme einer unabhängigen Kommission nach § 4a SDG ein (Zertifizierungskommission). Dieser Kommission gehören ein Richter als Vorsitzender und zwei Fachleute, die von der Kammer oder gesetzlichen Interessensvertretung, zu der das betreffende Fachgebiet gehört und vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs namhaft gemacht wurden, an. Die Kommission hat den Bewerber mündlich, allenfalls auch schriftlich zu prüfen.

Die Kommission hat die **Prüfungsschritte zu dokumentieren** und eine **begründete Stellungnahme zu erstatten.**

Um eine faire und transparente Abwicklung der Prüfung zu gewährleisten und den Bewerberinnen und Bewerbern eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung durch die Kommission zu ermöglichen, wurden diese Prüfungsstandards geschaffen, die einen Überblick über die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten und über die Prüfungsmodalitäten geben.

2. Voraussetzungen allgemein

Holzbau ist ein Überbegriff, der den Industriebau, Brückenbau, Hallenbau, Ein- und Mehrfamilienhausbau umfasst.

Der Sachverständige hat im Rahmen seiner praktischen Tätigkeit auf dem vorliegenden Gebiet vor allem **Schadensfälle** und **Mängel** von **Baumaßnahmen** in Holzbauweise zu begutachten. Daher kommt es nicht ausschließlich auf abstraktes theoretisches Wissen, sondern **besonders** auf **Baupraxis** und **Erfahrung** an. Demgemäß werden bei einem Bewerber entsprechende **praktische Erfahrungen** und eine **umfangreiche Berufspraxis** vorausgesetzt. Der **berufliche Werdegang** ist also von **größter Bedeutung**.

Da in der Regel nicht nur ein einzelnes, unabhängiges Bausegment, ein losgelöster Bauteil zu beurteilen ist, sind über das vorliegende Fachgebiet hinaus auch entsprechende **erweiterte Kenntnisse notwendig**, und zwar aus der **Fachgruppe 72 Bauwesen** insbesondere auf folgenden Fachgebieten:

- 72.07 Statik
- 72.33 Metallkonstruktionen
- 72.37 Betonbau, Stahlbetonbau
- 72.50 Sportanlagen, Spielplätze
- 72.60 Wärmetechnik, Feuchtigkeitstechnik
- 72.61 Schalltechnik, Schwingungstechnik, Akustik
- 72.78 Baustoffe
- 72.85 Alternative Energietechnik,

sowie aus der **Fachgruppe 73 Baugewerbe, Innenarchitektur** auf folgenden Fachgebieten:

- 73.10 Maurerarbeiten
- 73.15 Dachdeckerarbeiten

Aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit des vorliegenden Fachgebietes sind eine entsprechende Baupraxis und Erfahrung unbedingte Voraussetzung, da dem Sachverständigen nur dadurch eine grundsätzliche Erfassung der sich hier stellenden Fragen in Zusammenhang mit einem konkreten Gerichtsauftrag möglich wird. Erst aufgrund dieses systemischen Rahmens ist es in aller Regel möglich, dem jeweiligen Gerichtsauftrag in der erforderlichen Abbildung der baulichen Realität zu entsprechen; das heißt, es müssen zu Erfahrung und Baupraxis auch methodische Fähigkeiten in der Darstellung komplexer Sachverhalte hinzutreten.

Außerdem werden ein sicheres Auftreten und eine klare Ausdrucksweise bei der mündlichen Erörterung von Befund und Gutachten hilfreich sein (z.B. steht es den Parteien frei, zu Verhandlungen Privat-Sachverständige ihres Vertrauens beizuziehen). Daher sind auch methodische Qualifikationen in der allgemein verständlichen Darstellung komplexer Zusammenhänge sowie kommunikative Kompetenz erforderlich.

Auch gewisse mediatorische Fähigkeiten werden erwartet, um im Verfahren beizutragen, widerstreitende Standpunkte möglichst zusammenzuführen oder zumindest anzunähern.

Da einerseits das **Fachgebiet sehr weit gesteckt** ist und andererseits an die **methodischen** und **kommunikativen Qualifikationen** des Sachverständigen **hohe Anforderungen**, die noch dazu in den einzelnen Bereichen unterschiedlich strukturiert sind, gestellt werden, wird **dringend** empfohlen, sich nur für einen Sektor des Fachgebietes, der vom Antragsteller selbst beschrieben werden kann, zu bewerben (**Beschränkung** des **sachlichen Wirkungsbereiches**).

3. Prüfungsfelder

3.1. Berufserfahrung

Zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Dem beruflichen Erfahrungsaufbau dienen insbesondere Tätigkeiten in gehobener, leitender, verantwortlicher oder selbständiger Position im Bereich Objekterrichtung und -verwaltung, Service, Produktion, Montage sowie Objekt-/Produktplanung, -prüfung, -überwachung und Ausführung.

Beispiele dafür wären:

- Oberbauleiter im Bereich Holzbau
- Leiter von Planungsabteilungen im Bereich Holzbau
- Selbständige **Zimmermeister**
- Ziviltechniker

3.2. Sachkunde

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine **Lehrbefugnis** für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer **Hochschule** eines **EWR-Vertragsstaats** oder der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** oder die **Befugnis**, einen Beruf auszuüben, dessen **Zugangs**- und **Ausübungsvoraussetzungen** in einer **österreichischen Berufsordnung** umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die **Erstattung** von **Gutachten** gehört, so ist die **Sachkunde** nach § 2 Abs. 2 Z1 lit. a **nicht zu prüfen** (§ 4a Abs 2 SDG).

Ebenso wie im Fall einer **Lehrbefugnis** besteht die **Ausnahme** für bestimmte **Berufsgruppen** (Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, in die Berufsliste eingetragene klinische und Gesundheitspsychologen sowie Patentanwälte, nicht aber Gewerbetreibende wie Inhaber technischer Büros) nur dann, wenn die **erworbene Befähigung** das angestrebte **Fachgebiet abdeckt**.

Keine Befreiung besteht hinsichtlich der **übrigen Prüfungsgegenstände** Verfahrensrechtskunde, Gutachtensmethodik, Berufserfahrung und Ausstattung.

Der folgende **Themenkatalog** soll Grundlage für das Fachgespräch zwischen Prüfern und Bewerber sein. Von einem **Prüfungsfragenkatalog** wird hier **bewusst Abstand genommen**, weil ein solches Auswahlverzeichnis rein theoretischer Fragestellungen dem komplexen Anforderungsprofil der Baupraxis-bezogenen SV-Tätigkeit entgegenstünde. Für das **vorliegende Fachgebiet** ist **Expertenwissen**, also ein **ausgezeichneter Erfahrungs- und Wissensstand** Voraussetzung. Für die **angrenzenden Fachgebiete** (s. oben Punkt 2.) sind **erweiterte Kenntnisse** bzw. **Grundkenntnisse** auf dem Niveau einer Fachmatura, Fachhochschule oder Zimmermeisterprüfung erforderlich.

Themenkatalog (beispielsweise):

- Abbruch
- Abdichtung gegen Feuchtigkeit
- Bauanschlussfugen
- Baugrund
- Bauordnungs- und Normenwesen
- Bauphysik
- Baustoffe
- Brandschutz
- Dämmungen
- Dampfdiffusion
- Feuchtigkeitsschäden

- Fugen
- Gefahrenevaluierung
- Gesetze und ÖNORMEN, die die Sicherheit auf Baustellen betreffen
- Gründungen
- Holzschutz
- Planung
- Professionisten
- Risse
- Sanierungstechniken
- Setzungsschäden
- Sicherung der Baustellen im allgemeinen
- Technologie des Holzes
- Trockenausbau
- Unterfangungen
- Verbindungsarten
- Wärmebrücken

3.3. Befundaufnahme und Gutachtensmethodik

Eine umfassende und exakte **Befundaufnahme** gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein Gutachten. Dabei können **Bilder, Skizzen, Pläne etc.** mithelfen, das Gutachten **auch für Laien verständlich und anschaulich** zu machen.

Für die Sachverständigentätigkeit muss man über die entsprechenden Kenntnisse hinsichtlich **Befundaufnahme und Gutachtensmethodik** verfügen und in der Lage sein, das **Gutachten richtig aufzubauen.**

3.4. Ausstattung

Nachfolgende **Mindestausstattung** ist erforderlich (diese muss im Eigentum des Bewerbers stehen oder zumindest aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung jederzeit verfügbar sein):

- Personal Computer mit erforderlicher Software
- Internetanschluss und Email-Adresse
- Drucker
- Telefon
- Fotokopiergerät oder -möglichkeit
- Fachliteratur
- Fotoapparat
- je nach dem sachlichen Wirkungsbereich die entsprechenden fachspezifischen Messgeräte und Hilfsmittel

Weiters sinnvoll:

3.5. Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Dieses Prüfungsfeld wird durch den richterlichen Vorsitzenden geprüft und umfasst

- Grundzüge der Gerichtsorganisation und der Gerichtsverfahren (ZPO, StPO):
 - Beweisverfahren
 - Sachverständigenbeweis
 - Sachverständigengebühren Warnpflicht Besonderheiten bei Verfahrenshilfe
- Aktenführung
- Sachverständigenlistenwesen (Zertifizierung, Rezertifizierung Fortbildung von Sachverständigen, Bildungs-Pass, Beeidigung)
- sonstiges Sachverständigenrecht:
 - Gutachtensaufbau
 - Was ist zu tun bei Zustellung des Gerichtsbeschlusses?
 - Analyse des Gerichtsauftrags
 - Befangenheit
 - Unterlagenanforderung (insbesondere auch im Zivilverfahren)
 - Alternativgutachten
 - Hilfsbefund Hilfsgutachten
 - Hausdurchsuchungen
 - Rechte und Pflichten des Sachverständigen in der Hauptverhandlung
 - Beiziehung von Hilfskräften
 - Beweissicherungsverfahren
 - Eigenschaften eines Gutachtens (Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, Verständlichkeit, Angaben über Methoden und Hilfsmittel, Vollständigkeit der Untersuchung, Fehlerquellen angeben)
 - Fristeinhaltung
 - Beweiswürdigung
 - Beurteilung von Rechtsfragen
- Schiedswesen
- Werbefragen
- Haftung des Sachverständigen Haftpflichtversicherung
- Rechtskunde für Sachverständige: Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts, des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts sowie des Strafrechts

4. Prüfungsablauf

4.1. Ort

Der **Ort**, an dem die Prüfung stattfindet, wird **rechtzeitig** (in der Regel mit der **Einladung** zur **Prüfung**) bekannt gegeben. Die Prüfung ist **nicht öffentlich**.

4.2. Art

Mündliche oder **schriftliche Befragung** oder **Zwiegespräch** Prüfer – Kandidat, auch unter Verwendung von **Skizzen**, **Photos** und **Plänen**. Die **schriftliche Befragung** kann sich als zweckmäßig erweisen, weil **Zeichnungen/Berechnungen** u.dgl. die **Sprache** des **Technikers** und **Planers** sind und daher auf diesem Weg besonders die Eignung des Bewerbers überprüft werden kann.

Die Prüfung soll insbesondere aufzeigen, ob der Anwärter in der Lage ist, die wesentlichen Kriterien eines Gutachtensauftrages adäquat zu erfassen und seine fachlich begründete Meinung zu diesem zu begutachtenden problematischen Sachverhalt vor Gericht entsprechend zu vertreten.

Nach Beendigung der Befragung und einer anschließenden kommissionellen **Beratung** wird dem Bewerber **das Ergebnis** der begründeten Stellungnahme durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

4.3. Dauer

Mindestens 40 Minuten fachliche Prüfung, mindestens 20 Minuten Rechtsbefragung durch den Vorsitzenden.

4.4. Dokumentation

Sämtliche Prüfungsschritte sind zu dokumentieren. Der Ablauf der Prüfung wird in einem **Protokoll** festgehalten, aus dem insbesondere auch die **gestellten Fragen** und der wesentliche Inhalt der darauf gegebenen **Antworten** ersichtlich sind. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

5. Vorbereitung

Es wird empfohlen, vor allem die Frage des angestrebten sachlichen Wirkungsbereichs innerhalb des vorliegenden Fachgebiets durch Rückfrage/Beratungsgespräche in der Interessensvertretung sinnvoll auszuloten.

Außerdem empfiehlt es sich, **praktische Erfahrungen** unter **Anleitung** eines **erfahrenen Sachverständigen** zu sammeln.

5.1. Fachbezogene Literatur, Seminare u.ä.

Dass eine **ständige Weiterbildung unerlässlich** ist, wird als bekannt vorausgesetzt. Was **konkrete Literaturempfehlungen** betrifft, ist es aufgrund der **rasanten Änderungen** schwierig, zielführende Hinweise zu geben; einige empfehlenswerte Werke werden nachstehend genannt. Jedenfalls wird die Lektüre der jeweils **neuesten Literatur** aus dem entsprechenden sachlichen Wirkungsbereich sowie von **Altbaukonstruktionsliteratur** empfohlen.

Literaturempfehlungen:

- Helmut Pierer, Holzbau-Handbuch, Österreichischer Agrarverlag
- *Trendelenburg/Mayer-Wegelin*, Technologie des Holzes und der Holzwerkstoffe, Hanser Verlag München
- Ing. Franz Solar, Technologie des Holzes (im Landesverband kostenlos erhältlich)
- Peter Niemz, Physik des Holzes und der Holzwerkstoffe, DRW-Verlag, ISBN 3-87181-324-9
- Natterer/Herzog/Volz, Holzbau Atlas, Holzwirtschaftlicher Verlag der Arbeitsgemeinschaft Holz, Düsseldorf
- Langendorf/Schuster/Wagenführ, Rohholz, VEB Fachbuchverlag Leipzig
- Langendorf/Eichler, Holzvergütung, VEB Fachbuchverlag Leipzig
- Fachkunde für Tischler I und II, Verlag Jugend und Volk, Wien, Teil 1: ISBN 3-7002-1129-5, Teil II: ISBN 3-7002-1130-9

Ein weiteres - allerdings nur bedingt, weil aus Deutschland stammend und daher z.B. ÖNORMEN nicht berücksichtigendes – **empfehlenswertes Werk** ist: *Norbert Bogusch, Helmut Weber*, **Prüfungsfragen für Bausachverständige**, Fragen und Lösungen zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Sachverständigen für Schäden an Gebäuden, 2006, ISBN 978-3-8167-6991-0, Fraunhofer IRB Verlag. Diese Empfehlung stellt jedoch **keine verbindliche Festlegung** von **Prüfungsfragen** dar; vielmehr sollen damit nur **Beispiele** für Themen bei der Zertifizierungsprüfung gegeben werden.

Seminarempfehlungen:

Grund- und Aufbauseminare werden von den jeweiligen **Landesverbänden** und dem **Hauptverband** angeboten (Info hiezu in SACHVERSTÄNDIGE, Offizielles Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs).

Folgende weitere Stellen bieten Seminare an (Seminarprogramme anfordern):

- Holzforschung Austria, 1030 Wien, Franz Grill-Straße 7 (Tel.: 01/798 26 23/10)
- Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt, 2340 Mödling (Tel.: 0 22 36/408-0)
- 5.2. Vorbereitung auf Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Die Landesverbände bieten jeweils eine **rechtliche Grundausbildung für Sachverständige** an.

Folgende Literatur ist zu empfehlen:

- SACHVERSTÄNDIGE, Offizielles Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
- Skripten (rechtliche Grundausbildung für SV) der Landesverbände nur in Verbindung mit dem Besuch des Seminars erhältlich

- Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos, Sachverständige und ihre Gutachten² (2015), Verlag MANZ
- Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher³ (2014), Verlag
- Rant (Hrsg.), Sachverständige in Österreich Festschrift 100 Jahre Hauptverband der Gerichtssachverständigen (2012) - zu beziehen über den Hauptverband
- Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG, GebührenanspruchsG3 (2001), Verlag MANZ
- P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts⁹ (2014), Verlag MANZ
- Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts -Erkenntnisverfahren⁸ (2010), Verlag MANZ
- Fabrizy, Strafgesetzbuch StGB¹² (2016), Verlag MANZ
 Bertel/Venier, Strafprozessrecht¹⁰ (2017), Verlag MANZ